

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung

— Drucksache 11/3200 Nr. 2.34 —

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle

— KOM(88) 391 endg. —

«Rats-Dok. Nr. 8066/88»

A. Problem

Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG) im Bereich der Abfallwirtschaft bedarf der Fortentwicklung.

B. Lösung

Die Richtlinienvorschläge haben das Ziel, das Gemeinschaftsrecht in die neueren Erfordernisse der Abfallwirtschaft anzupassen sowie insbesondere die Begriffe „Abfälle“ und „gefährliche Abfälle“ einheitlich zu definieren.

Die Richtlinienvorschläge sind nach Auffassung des Ausschusses korrekturbedürftig und werden daher abgelehnt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. die Bundesregierung zu bitten, die anliegenden Richtlinienvorschläge abzulehnen und vor einer Beschlußfassung im Rat der Europäischen Gemeinschaften dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über den Fortgang der Verhandlungen zu geben;

- II. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme der Abfallentsorgung in der Europäischen Gemeinschaft die Absicht der Kommission, die Richtlinien über Abfälle und gefährliche Abfälle zu novellieren. Er hält jedoch die vorgelegten Richtlinienvorschläge weder für ausgewogen noch für in sich schlüssig.

1. Die Richtlinienvorschläge begegnen erheblichen Bedenken:

Die von der Kommission angezogene Rechtsgrundlage erscheint nicht geeignet, die notwendigen Verbesserungen zu erzielen. Beide vorliegenden Richtlinienvorschläge werden auf Artikel 100a des EWG-Vertrages und damit auf den Grundsatz des „Binnenmarktes“ gestützt. Abfalltransporte können aber aus Sicherheitsgründen in gar keinem Fall dem freien Warenverkehr zugänglich gemacht werden, wie sich dies jüngst wieder am Beispiel vagabundierender Abfälle gezeigt hat. Andererseits werden Reststoffe, die nach nationalem Recht Wirtschaftsgut sind, nunmehr den stringenten Verfahrensbestimmungen der EG-Richtlinie unterworfen und damit der in diesem Bereich sinnvolle freie Warenverkehr behindert. Schon daraus würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamte Struktur der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch für den Ländervollzug ergeben. Weiter darf die Ausgestaltung der Abfallentsorgung als kommunale Pflichtaufgabe nicht in Frage gestellt werden.

2. Außerdem bestehen inhaltlich insbesondere folgende Bedenken:

- a) Die begrifflichen Bestimmungen sind nicht vollständig und tragen auch deshalb dem erforderlichen hohen Schutzniveau nicht ausreichend Rechnung. So wird mit dem in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG verwendeten Abfallbegriff nicht ausreichend zwischen Abfällen und Reststoffen als Wirtschaftsgut unterschieden. Nach dem Vorschlag der EG-Richtlinie kommt es auf die tatsächliche Entledigung von einem Stoff oder Gegenstand bzw. auf das „Entledigen-Müssen“ an. Die Gründe hierfür sind in Anhang I aufgeführt. Dort werden Tatbestände (z. B. Q 2 und Q 3)

genannt, die eine Einstufung der betreffenden Produkte als Abfälle nicht zwingend rechtfertigen.

- b) Bedenklich ist auch die in Artikel 2 vorgenommene Streichung des Handlungsspielraums für das Erlassen von Vorschriften für bestimmte Abfallarten. Es bleibt offen, in welcher Weise die Kommission die von ihr selbst angestrebte Abfallentsorgung auf hohem technischen Niveau erreichen will. Konkrete Schritte zur Vereinheitlichung technischer Standards für die Abfallentsorgung innerhalb der Gemeinschaft sind an keiner Stellung der Richtlinien-vorschläge vorgesehen.
- c) Entgegen der Ansicht der Kommission hat der Deutsche Bundestag Zweifel, daß das behauptete einheitliche hohe Schutzniveau durch entsprechende technische Standards bereits erreicht ist. Auf jeden Fall hält er eine kohärente Regelung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene für notwendig, um zukünftigen Divergenzen vorzubeugen.
- d) Die vorgesehenen Berichtspflichten gehen über das sachlich und zeitlich notwendige Maß für die Aufgaben der EG-Kommission nach diesen Richtlinien-vorschlägen hinaus und würden den Vollzug in unnötiger Weise belasten.

Bei der Richtlinie über gefährliche Abfälle sollte festgelegt werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission für jede zugelassene Stelle oder jedes zugelassene Unternehmen nur die zur Erfüllung des mit der Richtlinie verfolgten Zwecks zwingend erforderlichen Daten mitzuteilen haben. Dem Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle läßt sich nicht mit der notwendigen Klarheit entnehmen, zu welchen Zwecken die in Artikel 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Mitteilungen von Daten über zugelassene Stellen oder zugelassene Unternehmen in dem dort genannten Umfang dienen sollen. Die Regelung begegnet daher neben dem Gesichtspunkt des hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwandes vor allem auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes erheblichen Bedenken. Dies gilt insbesondere für die geforderten Betriebsdaten, mit denen auf einzelne Stellen oder Unternehmen bezogene Behandlungstarife, die tatsächliche Menge der im Laufe des Jahres behandelten Abfälle und die Betriebsdauer mitzuteilen sind. Ferner fehlt eine ausreichende Begründung dafür, daß Dienststellen der Kommission planen, aus dem von den Mitgliedstaaten gemeldeten Datenbestand eine sogenannte Datei „TOXWASTE“ einzurichten. Der Deutsche Bundestag erkennt nicht, daß es wünschenswert ist, angesichts der von gefährlichen Abfällen ausgehenden Risiken einen Überblick über Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Abfällen zu erhalten. Sofern in diesem Zusammenhang die Erhebung der in Artikel 12 Abs. 3 genannten Daten in dem dort vorgesehenen Umfang und die Errichtung einer Datei tatsäch-

lich erforderlich sein sollten, wären Regelungen zum Schutz vor Mißbrauch der Daten erforderlich, die die Zweckbindung sowie Zugriffs- und Weitergabebefugnisse umfassen.

3. Der vorgesehene Zeitplan für das Inkrafttreten zum 1. Januar 1990 ist im Hinblick auf den noch erforderlichen Beratungsumfang unrealistisch.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung außerdem, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß auch hier die übliche Umsetzungsfrist von 24 Monaten nach Inkrafttreten eingehalten wird.

4. Die Richtlinienvorschläge sind aus vorstehend genannten Erwägungen für den Deutschen Bundestag nicht akzeptabel. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Vorschläge vor den inhaltlichen Beratungen im Rat intensiv unter Beteiligung der Mitgliedstaaten überarbeitet werden. Insbesondere sollten die Richtlinienvorschläge im Hinblick auf die Bedeutung der Abfallwirtschaft als wesentlicher Bestandteil der EG-Umweltpolitik auf den durch die Einheitliche Europäische Akte eingefügten Titel VII. Umwelt des EWG-Vertrages gestützt werden.
5. Der Deutsche Bundestag erwartet darüber hinaus, daß die Bundesregierung im Zuge des weiteren Beratungsverfahrens in der EG die Konsequenzen des bis 1992 angestrebten gemeinsamen Binnenmarktes für die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland prüft und darüber dem Deutschen Bundestag vor der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie berichtet.

Bonn, den 14. September 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Dr. Friedrich	Stahl (Kempen)	Frau Hensel
Vorsitzender	Berichterstatter		

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle**

«Rats-Dok. Nr. 8066/88»

Begründung

(Änderung der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG)

Die beiden obenerwähnten Richtlinienvorschläge dienen der Änderung der Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle¹⁾ und dem Ersatz der Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle²⁾. Außerdem enthalten sie formelle Änderungen der Richtlinie 84/631/EWG vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle³⁾.

1. Die auf der Ebene der Gemeinschaft im Bereich der Abfallwirtschaft und insbesondere der Bewirtschaftung und Beseitigung gefährlicher Abfälle gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß bestimmte Vorschriften der erwähnten Richtlinien einer Verbesserung oder Präzisierung bedürfen. Die zunehmende Bedeutung der Verbringung von Abfällen vor ihrer Behandlung im Innern der Gemeinschaft und die Anwendung der in der Richtlinie 84/631/EWG enthaltenen Rechtsvorschriften haben ferner die Notwendigkeit einer Präzisierung und Vereinheitlichung der Definition der Abfälle und gefährlichen Abfälle zu Tage gebracht.

2. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen haben somit mehrere Ziele:

2. a) Erhöhung der Kohärenz der Richtlinien über die Abfallwirtschaft insgesamt und Vermeidung der Wiederholungen in den einzelnen Richtlinien, indem die geänderte Richtlinie 75/442/EWG in eine Rahmenrichtlinie umgestaltet wird, deren Vorschriften für sämtliche Abfälle gelten;

2. b) Hinzufügung oder Verstärkung von Prioritäten, die sich seit der Annahme der Richtlinie im Jahre 1975 als bedeutungsvoll erwiesen haben:

- Förderung sauberer Technologien,
- Förderung der Produkte, die wenig oder gar keine Abfälle verursachen,

— Notwendigkeit einer besseren quantitativen Kenntnis der Lage in der Gemeinschaft,

— Zweckmäßigkeit einer Harmonisierung der Methoden zur Beseitigung der Abfälle.

2. c) Einführung genauerer und einheitlicherer Definitionen für „Abfälle“, „Beseitigung“, „gefährliche Abfälle“ auf der Ebene Gemeinschaft.

3. Die Definitionen in den Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG sind in den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedsstaaten nicht immer wortgetreu wiedergegeben worden. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Definition wegen ihres allgemeinen Charakters den Mitgliedstaaten ohne Verstoß gegen die Richtlinie Abweichungen erlaubte. Dies hatte jedoch oftmals bedeutende Unterschiede zwischen den Anwendungsgebieten der nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften zur Folge, die den Gemeinsamen Markt und den freien Güterverkehr tiefgreifend beeinflussen können. Die Abfallbehandlungsindustrie und -unternehmer müssen somit über eine einzige und einheitliche Definition der Abfälle und gefährlichen Abfälle verfügen, womit die Quelle von Wettbewerbsverzerrungen und Schwierigkeiten im administrativen und technischen Bereich beseitigt werden kann. In dem Bericht des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments über die Behandlung giftiger und gefährlicher Abfälle, den das Parlament 1984 verabschiedete, wurde die Kommission übrigens dazu aufgefordert, die Richtlinie 78/319/EWG unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten⁴⁾. Diese Aufforderung des Parlaments wurde in ihrer Entschließung zu Abfallwirtschaft und Altlasten vom Juni 1987⁵⁾ unter Buchstabe c erneuert: „Präzisierung der Gemeinschaftsdefinition und der Nomenklatur gefährlicher Abfälle“.

¹⁾ ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47

²⁾ ABl. L 84 vom 31. März 1978, S. 43

³⁾ ABl. L 326 vom 6. Dezember 1984, S. 31

⁴⁾ Entschließung vom 11. April 1984 über die Behandlung der Abfälle, ABl. C 127/67 vom 14. Mai 1984

⁵⁾ Entschließung vom 19. Juni 1987 über die Abfallwirtschaft, ABl. C 190/154 vom 20. Juli 1987.

4. Die Kommission hat Arbeiten über die Durchführung der Richtlinie 78/319/EWG in den Mitgliedstaaten, die Definition der „giftigen und gefährlichen Abfälle“ in verschiedenen Mitgliedstaaten und über Stoffe, bei deren Berührung sie gefährlich werden, durchführen lassen. Diese Untersuchungen dienten als Grundlage für die Arbeiten der Gruppen einzelstaatlicher Sachverständiger, die im Hinblick auf eine bessere Definition der gefährlichen Abfälle regelmäßig zusammentraten. Die Arbeiten der Gemeinschaft wurden in enger Zusammenarbeit mit den Tätigkeiten der OECD auf diesem Gebiet durchgeführt, insbesondere mit denjenigen der politischen Gruppe für die Abfallwirtschaft, die vor kurzem eine genaue Definition der gefährlichen Abfälle, die bei grenzüberschreitender Verbringung einer Kontrolle unterzogen werden, vorgeschlagen hat. Der Ausschuß für Abfallwirtschaft ist ferner über die Zweckmäßigkeit einer Änderung der Richtlinien und die Grundzüge der erforderlichen Änderungen befragt worden.
5. Die Inkraftsetzung der Richtlinie 84/631/EWG über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle ist beträchtlich verzögert worden. Eine der aufgetretenen Schwierigkeiten besteht in einer präzisen und einheitlichen Definition der gefährlichen Abfälle auf der Ebene der Gemeinschaft. Die abweichenden einzelstaatlichen Auslegungen der in den Richtlinien 75/442/EWG und 78/219/EWG festgelegten gemeinschaftlichen Definition haben unnötige grenzüberschreitende Transporte von Abfällen und in anderen Fällen verwaltungstechnische Schwierigkeiten zur Folge. Die Annahme einer einheitlichen Bezeichnung der Abfälle und insbesondere der gefährlichen Abfälle dürfte eine wirksamere Durchführung dieser Richtlinie ermöglichen. Dies muß auf der Ebene der Gemeinschaft erfolgen.
6. Die Unterschiede zwischen den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Somit bildet Artikel 100 a des Vertrags die Rechtsgrundlage dieser Vorschläge. Diese setzen ein hohes Umwelt-schutzniveau voraus. Im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es bereits in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Rechtsvorschriften von gleichem Niveau. Die Kommission ist der Ansicht, die Durchführung dieser Vorschläge erfordere von den Volkswirtschaften der Länder mit unterschiedlichem Entwicklungsstand keine übermäßigen Anstrengungen. Somit sind keine diesbezüglichen Bestimmungen notwendig.

Bemerkungen zum Wortlaut der Vorschläge

1. Änderungen der Richtlinie 75/442/EWG

Der Rahmenrichtliniencharakter dieser Richtlinie wird verstärkt und formalisiert. Es handelt sich um eine allgemeine Richtlinie, deren Vorschriften für

sämtliche Abfälle gelten. Diese werden in den Einzelrichtlinien für bestimmte Abfallkategorien nicht mehr wiederholt.

Die Definition des „Abfalls“ wird durch eine Liste der Gründe für die Abfallbeseitigung ergänzt (Anhang I); die Richtlinie enthält eine genauere Definition des Ausdrucks „Beseitigung“ mit einer Aufzählung von zwei Serien von Beseitigungsvorgängen, von denen die zweite die Rückführung in die Produktion betrifft. Auch die Ausdrücke „Einsammlung“ und „Verbringung“ werden definiert.

Die Modalitäten der Förderung einer Rückführung in die Produktion und der Wiederverwertung der Abfälle werden präzisiert, und die Entwicklung von sauberen Technologien und Produkten, die wenig oder leicht in die Produktion zurückzuführende Abfälle verursachen, muß von den Mitgliedstaaten gefördert werden.

Die Änderungen betreffen auch die Modalitäten der Zulassung der Beseitigungsunternehmen und verpflichten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, alle an der Abfallbeseitigung Beteiligten regelmäßig zu überprüfen.

Schließlich werden die Bedingungen präzisiert, unter denen die Mitgliedstaaten der Kommission über die Durchführung der Richtlinie Bericht erstatten, und den Vorschriften im Vorschlag für eine diesbezügliche horizontale Richtlinie angeglichen, den die Kommission demnächst vorlegen wird.

Sämtliche übrigen, in der Richtlinie 75/442/EWG vorgesehenen Vorschriften werden beibehalten.

2. Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle

Der neue Vorschlag für eine Richtlinie betrifft die gefährlichen Abfälle, wobei dieser Begriff in einem breiteren und allgemeineren Sinne als der frühere Begriff „giftige und gefährliche Abfälle“ zu verstehen ist. Diese Richtlinie ist als Einzelrichtlinie der geänderten Richtlinie 75/442/EWG zu betrachten, was bedeutet, daß die in den letztgenannten festgelegten Vorschriften auch für gefährliche Abfälle gelten, mit Ausnahme der im Vorschlag für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle ausdrücklich erwähnten zusätzlichen oder unterschiedlichen Vorschriften.

Die Rechtsgrundlage dieses Richtlinien-vorschlags ist Artikel 100 a. Die für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle vorgesehenen Vorschriften und insbesondere die genauere Definition der „gefährlichen Abfälle“ soll die Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beseitigen. Weniger präzise oder strenge einzelstaatliche Maßnahmen und ein engeres Anwendungsgebiet der spezifischen einzelstaatlichen Vorschriften führen zu günstigeren Wettbewerbsbedingungen für die Hersteller oder Anwender von Erzeugnissen, die Abfälle erzeugen, gegenüber den Staaten mit strengeren Vorschriften. Entsprechend sind die Betriebsbedingungen der Unternehmen, die die gefährlichen Abfälle beseitigen, von einem Mitgliedstaat zum anderen

manchmal sehr verschieden, was im Wettbewerb zwischen den Dienstleistungsunternehmen einen beträchtlichen Verzerrungsfaktor und Hemmnisse für das Funktionieren des Binnenmarktes auf diesem Gebiet hervorruft. Dies führt ferner zu unnötigen Transporten gefährlicher Stoffe oftmals über große Strecken. Nach Absatz 3 von Artikel 100 a setzt der Vorschlag für eine Richtlinie ein hohes Umweltschutzniveau voraus.

Die Definition der „gefährlichen Stoffe“ wird durch Bezugnahme auf drei Anhänge geändert: ein Verzeichnis der Typen oder Kategorien gefährlicher Abfälle, ein Verzeichnis der Stoffe, bei deren Berührung ein Abfall gefährlich wird, und ein Verzeichnis der gefährlichen Eigenschaften. Diese Definition entspricht weitgehend derjenigen, die von der politischen Gruppe für Abfallwirtschaft der OECD ausgearbeitet wurde und in dem vom Sekretariat der OECD ausgearbeiteten Entwurf einer Entscheidung enthalten ist. Dieses Definitionssystem ermöglicht bei der Bezeichnung des Abfalls einen hohen Genauigkeitsgrad und läßt sich für alle Mitgliedstaaten anwenden. Außerdem eignet es sich für eine genaue Kodifizierung der gefährlichen Abfälle, die sich bei der Notifizierung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle anwenden läßt.

Das Verzeichnis der Stoffe entspricht dem Anhang zur ursprünglichen Richtlinie 78/319/EWG mit mehreren zusätzlichen Stoffgruppen. Das Verzeichnis der gefährlichen Eigenschaften entspricht demjenigen in der Richtlinie 79/831/EWG vom 18. September 1979 (6. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe⁶⁾).

Ausgeschlossen sind lediglich diejenigen Abfälle, die in der Rahmenrichtlinie 75/442/EWG ausgeschlossen sind, sowie die gefährlichen Abfälle, für die spezifische Regelungen der Gemeinschaft bestehen.

Die übrigen Änderungen betreffen diejenigen Vorschriften der Richtlinie, die nicht mehr mit den Anforderungen einer korrekten Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle vereinbar sind. Seit 1978 hat sich dieser Sektor beträchtlich weiterentwickelt, und die Mengen der zu behandelnden Abfälle haben stark zugenommen.

Das Vermischen gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen ist verboten, es sei denn, dies sei zur Behandlung oder Rückführung der Abfälle in die Produktion notwendig.

Die Mitgliedstaaten können für die Ansammlung und Verbringung eine Genehmigung fordern. Ferner gel-

ten für die Verbringung gefährlicher Abfälle besondere Bedingungen, die als erfüllt betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat die in den internationalen Übereinkommen festgelegten Vorschriften für die Verbringung gefährlicher Abfälle anwendet. Die Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und befördern, sind besonders zu überwachen.

Die übrigen Vorschriften in der Richtlinie 78/319/EWG betreffend die Beförderung gelten weiterhin.

Die Modalitäten zur Ausarbeitung der Programme werden beibehalten und genauer umschrieben.

Ferner werden im Vorschlag für eine Richtlinie die Informationen über die Stellen zur Behandlung der gefährlichen Abfälle festgelegt, die der Kommission regelmäßig zu übermitteln sind. Diese Informationen werden in die von den Dienststellen der Kommission geplanten Dateien eingegeben (TOXWASTE) und ermöglichen den zuständigen Behörden der Gemeinschaft eine genaue Kenntnis über den Ort einer möglichen Behandlung der gefährlichen Stoffe in der Gemeinschaft. Dies ist zum einwandfreien Funktionieren des in der Richtlinie 84/631/EWG festgelegten Systems für die Verbringung gefährlicher Abfälle notwendig.

Sämtliche in der geänderten Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Vorschriften betreffend die allgemeine Abfallwirtschaft gelten auch für gefährliche Abfälle und werden somit in dieser Richtlinie nicht wiederholt.

3. Änderung der Richtlinie 84/631/EWG

In der Richtlinie 84/631/EWG wird auf die Definitionen in der ursprünglichen Richtlinie 78/319/EWG und ihrem Anhang Bezug genommen. Diese Bezugnahme muß somit unter Berücksichtigung der Änderung der Definition und der neuen Struktur der Anhänge des Vorschlags für eine Richtlinie über gefährliche Abfälle geändert werden.

Stellungnahme des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Diesen Richtlinienvorschlägen liegt Artikel 100 a EWG-Vertrag zugrunde. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß muß somit befragt werden, und diese Vorschläge erfordern das Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament.

⁶⁾ Abl. L 259 vom 15. Oktober 1979

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 75/442/EWG¹⁾ ist auf der Ebene der Gemeinschaft eine Regelung zur Beseitigung der Abfälle festgelegt worden; um den bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollte diese geändert werden, und bei diesen Änderungen ist von einem hohen Umweltschutzniveau auszugehen, sowohl hinsichtlich der Definition als auch hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle.

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

Um die Abfallwirtschaft im Rahmen der Gemeinschaft wirksamer zu gestalten, muß die Definition der Abfälle unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen neu festgelegt werden.

Aus den Umweltschutzprogrammen geht hervor, daß ein wirksames Mittel zur Verminderung des Volumens der Abfälle darin besteht, auf der Ebene der Produktion saubere Technologien und in die Produktion rückführbare und wiederzuverwertende Produkte zu fördern.

Die Anpassung an den technischen Fortschritt muß rasch erfolgen können, und somit ist zur Erleichterung einer solchen Anpassung ein Verfahren festzulegen, das eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in einem Ausschuß zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt ermöglicht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁾ ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47

Artikel 1

Die Richtlinie 75/442/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

„Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) „Abfall“: jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt oder aus den in Anhang I angeführten Gründen entledigen muß;
- b) „Beseitigung“: das Einsammeln, die Verbringung und Behandlung der Abfälle, insbesondere derjenigen in Anhang II;
- c) „Einsammeln“: Einsammeln, Sortierung und/oder Neugruppierung der Abfälle verschiedener Besitzer zu ihrer Behandlung;
- d) „Verbringung“: sämtliche Vorgänge des Verladens, Abladens und der Verbringung der Abfälle.

Artikel 2

1. Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:
 - a) radioaktive Abfälle;
 - b) Bergbauabfälle;
 - c) Tierkörper und fäkale landwirtschaftliche Abfälle;
 - d) Abwässer, die in die Kanalisation und die Gewässer eingeleitet werden;
 - e) Ableitungen in die Atmosphäre.
2. Zur Regelung der Beseitigung bestimmter Abfallkategorien werden in Einzelrichtlinien besondere oder ergänzende Vorschriften erlassen.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um die Verhütung des Entstehens von Abfällen, ihre Rückführung in die Produktion und ihre Verarbeitung, die Erzeugung von Rohstoffen und eventuell die Gewinnung von Energie aus ihnen sowie jede sonstige Methode zu ihrer Wiederverwertung zu fördern.
2. Sie unterrichten die Kommission rechtzeitig über jeden Entwurf einer Regelung für die Maßnahmen, insbesondere:

- a) die Verwendung von Produkten, deren Beseitigung technische Schwierigkeiten oder übermäßige Kosten verursachen könnte;
 - b) Anspornungsmaßnahmen:
 - zur Verminderung der Mengen bestimmter Abfälle,
 - zur Behandlung der Abfälle im Hinblick auf ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung,
 - zur Rückgewinnung von Rohstoffen und/oder Energieerzeugung aus bestimmten Abfällen;
 - c) Einsatz bestimmter natürlicher Ressourcen einschließlich bestimmter Ernergieeressourcen, deren Rohstoffe durch rückgeführte Stoffe ersetzt werden könnten.
3. Die Maßnahmen müssen der Rückgewinnung, Wiederverwendung und Rückführung in die Produktion den Vorrang einräumen, wobei die verfügbaren technischen Verfahren, die wirtschaftlichen Auswirkungen und die existierenden oder zu schaffenden Marktmöglichkeiten für Nebenprodukte zu berücksichtigen und die Vorschriften des Vertrags für die Errichtung und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes einzuhalten sind.
4. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um unter anderem folgendes sicherzustellen:
- a) Förderung der Entwicklung sauberer Technologien, d. h. solcher, die weniger oder keine Abfälle erzeugen und eine sparsamere Nutzung der natürlichen Ressourcen ermöglichen;
 - b) Förderung der technischen Entwicklung und des Verkaufs von Produkten, die für eine leichtere oder kostengünstigere Beseitigung ausgelegt sind, insbesondere durch ihre Rückführung in die Produktion oder Wiederverwertung.

Artikel 8

Zur Einhaltung der nach Artikel 4 ergriffenen Maßnahmen bedarf jede Stelle oder jedes Unternehmen, das/die für Rechnung anderer Abfälle behandelt und insbesondere die in Anhang IIA genannten Maßnahmen durchführt, einer Genehmigung durch die in Artikel 5 genannte Behörde.

Diese Genehmigung erstreckt sich insbesondere auf:

- Typ und Menge der Abfälle,
- technische Vorschriften,
- zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen,
- Ort der Beseitigung,
- Behandlungsmethode.

Diese Genehmigungen können für eine bestimmte Dauer gewährt, erneuert werden und Bedingungen sowie Verpflichtungen beinhalten.

Artikel 9

1. Die Stellen oder Unternehmen, die die Beseitigung der Abfälle übernehmen, mit Ausnahme derjenigen, die die in Anhang IIB genannten Arbeitsgänge durchführen, werden von den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden regelmäßig überprüft.
2. Die Mitgliedstaaten ergreifen zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen, um die Zusammenarbeit der betreffenden Stellen und Unternehmen mit den Bediensteten der zuständigen Behörden sicherzustellen, damit diese im Bereich der Abfälle sämtliche Prüfungen, Kontrollen, Erhebungen oder Probenahmen vornehmen und sämtliche zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Informationen einsammeln können.

Artikel 10

Die in Artikel 8 genannten Stellen oder Unternehmen müssen

- ein Register führen, in dem die Qualität, Art, der Ursprung der Abfälle und die Art ihrer Behandlung verzeichnet werden,
- diese Angaben den in Artikel 5 genannten zuständigen Behörden periodisch bekanntgeben.

Artikel 12

1. Alle drei Jahre und zum ersten Mal am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften. Dieser Bericht wird auf der Grundlage des Fragebogens erstellt, den die Kommission den Mitgliedstaaten sechs Monate vor dem oben erwähnten Datum übermittelt.
 2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte veröffentlicht die Kommission alle drei Jahre und zum ersten Mal 1991 einen Synthesbericht."
2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 12a

Die zur Anpassung der Anhänge der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt notwendigen Änderungen werden nach dem in Artikel 12d genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 12b

Der Kommission steht ein Ausschuß zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt mit beratender Funktion zur Seite, der Vertreter der Mitgliedstaaten umfaßt und dessen Vorsitz ein Vertreter der Kommission führt.

Artikel 12c

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so legt der Vertreter der Kommission dem in Artikel 12b genannten Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Ent-

wurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage und ggf. im Wege einer Abstimmung festlegt.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; ferner hat jeder Mitgliedstaat das Recht, die Aufnahme seines Standpunkts in das Protokoll zu verlangen.

Die Kommission ergreift die vorgesehenen Maßnahmen unter bestmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß über die Art, in der sie diesem Standpunkt Rechnung trägt."

3. Die Anhänge I und II dieser Richtlinie werden als Anhänge I und II angefügt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I**Gründe, aus denen bestimmte Stoffe zu beseitigen sind**

Produkte oder Stoffe, die zu beseitigen sind, weil sie einer der nachstehenden Kategorien angehören:

- Q1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsabfälle
- Q2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q3 Überholte Produkte
- Q4 Unabsichtlich oder infolge eines Zwischenfalles ausgebrachte oder verlorene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- Q5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q6 Nichtverwendbare Elemente (verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q9 Rückstände von Reinigungsverfahren (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)

- Q10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräse-späne usw.)
- Q11 Bei Bergbautätigkeiten und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau oder bei der Erdölförderung usw. anfallende Stoffe)
- Q12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q13 Produkte oder Stoffe aller Art, deren Verwendung rechtlich verboten ist
- Q14 Produkte, die vom Besitzer nicht verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw. nicht mehr verwendete Artikel)
- Q15 Stoffe oder Produkte, die bei der Wiederinstandstellung von kontaminierten Böden anfallen
- Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die der Besitzer zu beseitigen wünscht oder beseitigen muß und die nicht einer der oben erwähnten Kategorien angehören

ANHANG II**Beseitigungsvorgänge**

(Anhang II umfaßt zwei Teile)

II.A. Vorgänge, die keine Möglichkeit einer Rückgewinnung, Rückführung in die Produktion, Wiederverwertung, direkten Wiederverwendung oder sonstigen Verwendung der Abfälle bieten

(N. B.: Anhang IIA soll alle diese Beseitigungsvorgänge so zusammenfassen, wie sie in der Praxis durchgeführt werden. Ihre Eintragung attestiert nicht ihre Umweltverträglichkeit.)

- | | |
|---|--|
| D1 Durchführung am oder im Boden (z. B. Lagerung auf einer Deponie usw.) | D5 Lagerung in einer Sondermülldeponie (z. B. in dichten, überdachten, gegeneinander und von der Umwelt abgetrennten Becken usw.) |
| D2 Bahandlung in terrestrischer Umgebung (z. B. biologischer Abbau von flüssigen Abfällen oder Schlämmen im Boden usw.) | D6 Einleiten in die Gewässer mit Ausnahme der Versenkung |
| D3 Einführung in große Tiefen (z. B. Einbringen von pumpbaren Abfällen in Schächte, Salzdome oder natürliche geologische Verwerfungen usw.) | D7 Versenkung einschließlich des Eingrabens in den Meeresgrund |
| D4 Schlammteichverfahren (z. B. Einleitung von flüssigen Abfällen oder Schlamm in Schächte, Teiche oder Becken usw.) | D8 In diesem Anhang nicht beschriebene biologische Behandlung, bei der Verbindungen oder Gemische entstehen, die nach einem der Verfahren in Anhang IIA beseitigt werden |
| | D9 In diesem Anhang nicht beschriebene physikalisch-chemische Behandlung, bei der Verbin- |

noch Anhang II

dungen oder Gemische entstehen, die nach einem Verfahren in Anhang IIA beseitigt werden (z. B. Verdampfung, Trocknung, Rösten usw.)	D13 Sammlung der Abfälle vor einem der Vorgänge in Anhang IIA
D10 Verbrennung auf dem Festland	D14 Neukonditionierung vor einem der Vorgänge im Anhang IIA
D11 Verbrennung zur See	D15 Lagerung vor einem der Vorgänge in Anhang IIA
D12 Endlagerung (z. B. Lagerung in Behältern in einem Bergwerkstollen usw.)	

II.B. Vorgänge, die die Rückgewinnung, Rückführung in die Produktion, Wiederverwertung, direkte Wiederverwertung oder irgendeine sonstige Verwendung der Abfälle ermöglichen

(N. B.: Anhang IIA soll sämtliche Methoden erfassen, die zum Abbau und/oder zur Verwendung von Sekundärstoffen bestimmt sind.)

R1 Hauptsächlich Verwendung als Brennstoff oder anderes Mittel zur Energieproduktion	R9 Regeneration oder sonstige Wiederverwendung von Ölen
R2 Rückgewinnung und Regeneration von Lösungsmitteln	R10 Ausbringen auf den Boden zu landwirtschaftlichen oder ökologischen Zwecken einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Verwandlungen
R3 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel eingesetzt werden	R11 Verwendung von Stoffen, die bei einer der Maßnahmen in R1 bis R10 erhalten werden
R4 Rückführung in die Produktion und Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R12 Austausch von Abfällen, um mit ihnen irgendeine der in R1 bis R11 dargelegten Maßnahmen durchzuführen
R5 Rückführung in die Produktion oder Rückgewinnung sonstiger anorganischer Stoffe	R13 Bereitstellung von Stoffen im Hinblick auf die Durchführung einer der Vorgänge in Anhang IIB
R6 Regeneration von Säuren oder Basen	
R7 Rückgewinnung von Stoffen, die dem Abfang von Schadstoffen dienen	
R8 Rückgewinnung der Produkte aus Katalysatoren	

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über gefährliche Abfälle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unterschiedliche Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle können zu Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen führen und dadurch die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes direkt beeinflussen. Eine Angleichung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften ist somit notwendig.

In der Richtlinie 78/219 des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle¹⁾ sind gemeinsame Regeln zur Beseitigung der gefährlichen Abfälle erlassen worden. Um den bei der Durchführung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, sollten diese Regeln geändert und die Richtlinie 78/319/EWG durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, über das der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ratstagung vom 19. Oktober 1987 über die Fortsetzung und Durchführung einer Politik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987 bis 1992) eine Entschließung abgegeben hatten (87/C/328/01²⁾), umfaßt eine gemeinschaftliche Aktion zur Verbesserung der Bedingungen der Beseitigung gefährlicher Abfälle.

In ihrem Vorschlag geht die Kommission von einem hohen Umweltschutzniveau aus, sowohl hinsichtlich der Definition als auch hinsichtlich der Beseitigung der Abfälle.

Eine wirksamere Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle in der Gemeinschaft erfordert eine Präzisierung und Vereinheitlichung der Definition der gefährlichen Abfälle unter Berücksichtigung der bereits gemachten Erfahrungen.

Die allgemeinen Regeln für die Beseitigung der Abfälle nach der Richtlinie 75/442/EWG³⁾, geändert

durch die Richtlinie . . .⁴⁾, gelten auch für die Beseitigung gefährlicher Abfälle.

Die korrekte Beseitigung der gefährlichen Abfälle erfordert strengere ergänzende Regeln, die der besonderen Art der Abfälle Rechnung tragen. Die Beseitigung und insbesondere die Beförderung der Abfälle müssen möglichst vollständig überwacht werden.

Sofern die Mitgliedstaaten Abgaben auf die Beträge erheben, die zur Deckung der Kosten für die Beseitigung der gefährlichen Abfälle gemäß dem Verursacherprinzip bestimmt sind, kann der Erlös aus diesen Abgaben insbesondere für die Finanzierung der Kontrollen der gefährlichen Abfälle sowie die Finanzierung der Forschung über die Beseitigung der gefährlichen Abfälle eingesetzt werden.

Die derzeit verfügbaren Informationen über die qualitativen und quantitativen Aspekte der Abfallwirtschaft sind absolut ungenügend, und auf der Ebene der Gemeinschaft muß ein System zum gegenseitigen Austausch von Informationen über die Mengen der gefährlichen Abfälle und die Mittel zu ihrer korrekten Beseitigung errichtet werden.

Die Anpassung der Vorschriften der Richtlinie an den technischen Fortschritt muß rasch erfolgen können, und der in der Richtlinie Nr. 75/442/EWG eingesetzte Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt muß zur Anpassung der Vorschriften dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt ermächtigt werden.

In mehreren Artikeln der Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle⁵⁾, in der die gemeinsamen Regeln für die grenzüberschreitende Verbringung dieser Abfälle festgelegt sind, wird auf die Richtlinie 78/319/EWG Bezug genommen; der Text der Richtlinie 84/631/EWG ist formell so zu ändern, daß ausdrücklich auf die entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Richtlinie Bezug genommen wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie dient der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die kontrollierte Beseitigung der gefährlichen Abfälle.
2. Im Sinne dieser Richtlinie sind
„gefährliche Abfälle“:

¹⁾ ABl. L 84 vom 31. März 1978, S. 43

²⁾ ABl. C 328 vom 7. Dezember 1987, S. 1

³⁾ ABl. L 194 vom 25. Juli 1975, S. 47

⁴⁾ ABl. L . . .

⁵⁾ ABl. L 326 vom 13. Dezember 1984, S. 31

- sämtliche Abfälle, die einer der in Anhang I A genannten Gruppen oder Arten von Abfällen angehören, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß sie keine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen;
- sämtliche Abfälle, die einer der in Anhang I B genannten Gruppen angehören und einen der in Anhang II genannten Stoffe enthalten, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß sie keine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen;
- sämtliche sonstigen Abfälle, die eine der in Anhang III aufgezählten Eigenschaften aufweisen.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für die gefährlichen Abfälle, für die eine besondere gemeinschaftliche Regelung besteht.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die unkontrollierte Ablagerung, Ableitung, Beseitigung und Beförderung gefährlicher Abfälle zu verbieten.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um

- bei der Beseitigung das Mischen der gefährlichen Abfälle mit anderen Abfällen oder Stoffen zu verbieten, wenn dies nicht mit dem Ziele geschieht, die Vorschriften in Artikel 5 der Richtlinie 75/443/EWG einzuhalten oder die Sicherheit der Beseitigung dieser Abfälle zu verbessern,
- sicherzustellen, daß die gefährlichen Abfälle bei der Beseitigung von den übrigen Abfällen getrennt werden, wenn dies technisch notwendig ist,
- sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle an allen Orten, an denen sie gelagert worden sind, registriert und identifiziert werden.

Artikel 5

1. Die Vorschriften von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG betreffend die Genehmigung gelten für sämtliche Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle behandeln, einschließlich derjenigen, die die Arbeitsgänge in Anhang I B der Richtlinie 75/442/EWG durchführen.
2. Die Mitgliedstaaten können von den Stellen oder Unternehmen, die gefährliche Abfälle einsammeln und/oder befördern, eine Genehmigung fordern. Die von einem Mitgliedstaat für Beförderungsvorgänge ausgestellte Genehmigung muß von den an-

deren Mitgliedstaaten als solche anerkannt werden.

Artikel 6

Jeder, der gefährliche Abfälle erzeugt oder besitzt und die in Artikel 5 genannte Genehmigung noch nicht erhalten hat, muß diese Abfälle so rasch wie möglich von einer zugelassenen und von den zuständigen Behörden überwachten Stelle oder einem eben solchen Unternehmen beseitigen lassen.

Artikel 7

1. Stellen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle besitzen oder beseitigen,
 - werden von den zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen kontrolliert,
 - müssen ein Register über die Menge, die Art, die physikalischen und chemischen Eigenschaften, den Ursprung, die Methoden und die Orte der Beseitigung sowie die Daten der Zulassung und der Abgabe der Abfälle führen und
 - diese Angaben den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen zur Verfügung stellen.
2. Die Belege über die Durchführung der Beseitigung müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden. Sie müssen gegebenenfalls den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt werden.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um bei der Einsammlung, Verbringung und vorübergehenden Lagerung folgendes sicherzustellen:
 - a) zweckmäßige Verpackung der Abfälle,
 - b) geeignete Kennzeichnung der Verpackung unter Angabe der Art, Zusammensetzung und Menge des Abfalles und der Telefonnummer der Person oder Personen, mit denen in dringenden Fällen Beziehung aufzunehmen ist,
 - c) Angabe von Anleitungen für den Fall einer Gefahr oder eines Unfalles.
2. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden hinsichtlich der Verbringung als erfüllt betrachtet, wenn ein Mitgliedstaat auf diesem Gebiet aufgrund der in Anhang II der Richtlinie 84/631/EWG genannten internationalen Verkehrsübereinkommen, die er unterzeichnet hat, gleichwertige Vorschriften anwendet, sofern sich diese Übereinkommen auf die gefährlichen Abfälle erstrecken.
3. Die in Artikel 7 vorgesehenen Kontrollen betreffend das Einsammeln und die Verbringung erstrecken sich auf

- die technischen Vorschriften für die Fahrzeuge,
- die Ausbildung der Fahrer und der für die Verbringung Verantwortlichen.

Die Prüfungsmodalitäten müssen gleichwertig sein wie die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter aufgrund der in Anhang II der Richtlinie 84/631/EWG genannten internationalen Verkehrsübereinkommen.

4. Werden gefährliche Güter zur Beseitigung befördert, so ist ihnen ein Identifizierungsformblatt mit den Angaben in Anhang I, Teil A, der Richtlinie 84/631/EWG beizufügen.

Artikel 9

In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sind die Kosten der Beseitigung der gefährlichen Abfälle, gegebenenfalls unter Abzug des Erlöses aus ihrer Valorisierung, zu verteilen auf

- den Besitzer, der die Abfälle einer Stelle oder einem Unternehmen übergibt, die gefährliche Abfälle beseitigen, und/oder
- die früheren Besitzer oder den Erzeuger des Produkts, bei dessen Herstellung die gefährlichen Abfälle entstehen.

Artikel 10

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen Pläne zur Beseitigung der gefährlichen Abfälle und schreiben sie nach. Diese erstrecken sich insbesondere auf
 - die Typen und Mengen der zu beseitigenden Abfälle,
 - die Beseitigungsmethoden,
 - die zugelassenen Beseitigungsstellen und -orte,
 - die geltenden technischen Normen und Vorschriften,
 - die stillgelegten Deponien und kontaminierten Stellen, die einer Überwachung oder Wiederinstandstellung bedürfen.

Sie können sonstige besondere Aspekte einschließen, insbesondere eine Schätzung der Kosten der Beseitigung.

2. Die zuständigen Behörden veröffentlichen die in Absatz 1 genannten Pläne. Die Mitgliedstaaten teilen diese Pläne vor dem 1. Januar 1990 der Kommission mit.
3. Die Kommission nimmt eine vergleichende Beurteilung dieser Beseitigungspläne vor, insbesondere hinsichtlich der darin vorgesehenen Beseitigungsmethoden und technischen Normen. Gegebenenfalls arbeitet die Kommission Vorschläge zur Harmonisierung der technischen Beseitigungsnormen aus.

Artikel 11

In dringenden Fällen oder bei drohender Gefahr ergreifen die Mitgliedstaaten sämtliche Maßnahmen, gegebenenfalls in Abweichung von den Vorschriften dieser Richtlinie, um zu verhindern, daß gefährliche Abfälle die Bevölkerung oder Umwelt bedrohen. Die Mitgliedstaaten teilen diesbezügliche Abweichungen der Kommission mit.

Artikel 12

1. Alle drei Jahre und erstmals am 1. September 1990 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Vorschriften dieser Richtlinie. Dieser Bericht stellt einen Teil des in Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 75/442/EWG genannten Berichts dar und ist nach den darin festgelegten Modalitäten zu erstellen.
2. Auf der Grundlage der in Absatz 1 erwähnten Berichte veröffentlicht die Kommission zusammen mit dem in Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 75/442/EWG festgelegten Bericht und nach den darin festgelegten Modalitäten einen Synthesebericht.
3. Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zum 1. Januar 1991 für jede zugelassene Stelle oder jedes zugelassene Unternehmen folgendes mit:

- Name und Anschrift
- Art der Behandlung der Abfälle
- Typ der Abfälle, die behandelt werden können
- Behandlungstarif
- Art der bei der Behandlung entstehenden Abfälle
- Betriebsdaten wie:
 - tatsächliche Menge der im Laufe des Jahres behandelten Abfälle
 - Betriebsdauer

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission einmal jährlich eventuelle Änderungen dieser Daten mit.

Die Kommission stellt diese Daten auf Ersuchen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 13

Die Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren in Artikel 12c der Richtlinie 75/442/EWG durchgeführt.

Artikel 14

Der nach Artikel 12b der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzte Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt ist auch für die Prüfung der in Artikel 13 dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen zuständig.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten untersagen jede Handlung, die eine Umgehung der Vorschriften dieser Richtlinie zum Ziel oder zur Folge haben.

Artikel 16

Die Richtlinie 84/631/EWG wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 2 Abs. 1 erhält Buchstabe f folgenden Wortlaut:
„f) Beseitigung: Beseitigung im Sinne von Artikel 1b der Richtlinie 75/442/EWG“.
- b) In Artikel 15 wird „Artikel 18 der Richtlinie 78/319/EWG“ durch „Artikel 12c der Richtlinie 75/442/EWG“ ersetzt.

Artikel 17

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie am 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

1. Die Richtlinie 78/319/EWG wird am 1. Januar 1990 außer Kraft gesetzt.
2. Die Bezugnahmen auf die nach Absatz 1 außer Kraft gesetzte Richtlinie gelten als Bezugnahme auf diese Richtlinie. Bezugnahmen auf Artikel der aufgehobenen Richtlinie sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I**Gruppen oder Arten gefährlicher Abfälle *) (in flüssiger Form, in fester Form oder in Form von Schlamm)****Teil I-A**

Abfälle bestehend aus:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) anatomischen Stoffen; Abfällen aus Krankenhäusern oder anderen ärztlichen Einrichtungen 2) Arzneimittelspezialitäten, Arzneimitteln, Tierarzneimitteln 3) Holzschutzmitteln 4) Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln 5) Rückständen aus Lösungsmitteln 6) halogenierten organischen Stoffen, die nicht als Lösungsmittel dienen 7) cyanidierten Härtesalzen 8) Ölen und öligen mineralischen Substanzen (zum Beispiel bei der spanenden Formgebung anfallender Schlämme) 9) Öl/Wasser- oder Kohlenwasserstoff/Wasser-Gemischen, Emulsionen 10) PCB- und/oder PCT-haltigen Stoffen (zum Beispiel Dielektrika) 11) teerhaltigen Stoffen aus Raffinations-, Destillations- oder Pyrolysevorgängen (zum Beispiel Destillationskolben) 12) Druckfarben, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken, Klarlacken 13) Harzen, Latex, Weichmachern, Klebstoffen 14) nichtidentifizierten und/oder neuen chemischen Stoffen aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt nicht bekannt sind (zum Beispiel Laborabfälle) 15) pyrotechnischen Erzeugnissen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen 16) Erzeugnissen von Fotolaboratorien 17) Material, das durch ein Erzeugnis aus der Familie der polychlorierten Dibenzofurane kontaminiert ist 18) anderen Abfallstoffen, die einen der in Teil B aufgeführten Bestandteile enthalten | <ol style="list-style-type: none"> 19) Seife, Fettstoffe, tierische oder pflanzliche Wachse 20) Nichthalogenierte organische Stoffe, die nicht als Lösungsmittel dienen 21) Anorganische Stoffe ohne Metalle oder Metallverbindungen 22) Schlacken und/oder Aschen 23) Erde, Ton oder Sand einschließlich Bagger-schlamm 24) Nicht cyanidierte Härtesalze 25) Metallstaub und -pulver 26) Verbrauchte Katalysatorstoffe 27) Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Flüssigkeiten oder Schlamm 28) Bei der Verschmutzungsbekämpfung anfallende Abfälle (z. B. Staub aus Luftfiltern usw.) mit Ausnahme von 29, 30 und 33 29) Gaswaschschlamm 30) Schlamm aus Wasserreinigungsanlagen 31) Rückstände aus der Kohlensäureentziehung 32) Rückstände aus Ionenaustauscherkolonnen 33) Nicht behandelte und in der Landwirtschaft nicht verwendbarer Klärschlamm 34) In Anhang I-A nicht spezifisch erwähnte Abwässer 35) Bei der Reinigung von Zisternen oder Geräten anfallende Rückstände 36) Kontaminierte Geräte 37) Kontaminierte Behälter (z. B. Verpackungsmaterial, Gasflaschen usw.), die eine oder mehrere in Anhang II genannte Komponenten enthalten 38) Stromakkumulatoren und Batterien 39) Pflanzliche Öle 40) Bei selektivem Einsammeln in Haushalten anfallende Gegenstände, die eine der in Anhang III genannten Eigenschaften aufweisen 41) Jeder sonstige Abfall, der irgendeinen in Anhang II genannten Bestandteil enthält |
|--|---|

Anhang I-B

Abfälle, die irgendeinen der in Anhang II genannten Bestandteile enthalten und aus folgendem bestehen:

*) Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Aufzählungen in Anhang II sind absichtlich.

Komponenten von Abfällen, die sie zu gefährlichen Abfällen machen*)

Abfälle mit folgenden Komponenten:

C1 Beryllium, Berylliumverbindungen

C2 Vanadiumverbindungen

C3 Chrom-6-Verbindungen

C4 Kobaltverbindungen

C5 Nickelverbindungen

C6 Kupferverbindungen

C7 Zinkverbindungen

C8 Arsen, Arsenverbindungen

C9 Selen, Selenverbindungen

C10 Silberverbindungen

C11 Cadmium, Cadmiumverbindungen

C12 Zinnverbindungen

C13 Antimon, Antimonverbindungen

C14 Tellur, Tellurverbindungen

C15 Bariumverbindungen mit Ausnahme von Bariumsulfat

C16 Quecksilber, Quecksilberverbindungen

C17 Thallium, Thalliumverbindungen

C18 Blei, Bleiverbindungen

C19 anorganische Sulfide

C20 anorganische Verbindungen von Fluor mit Ausnahme von Kalziumfluorid

C21 anorganische Cyanide

C22 folgende Alkali- oder Erdalkalimetalle:
Lithium, Natrium, Kalium, Kalzium, elementares Magnesium

C23 saure Lösungen oder Säuren in fester Form

C24 basische Lösungen oder Basen in fester Form

C25 Asbest (Staub und Fasern)

C26 Phosphor, Phosphorverbindungen mit Ausnahme der Rohphosphate

C27 Metallcarbonylverbindungen

C28 Peroxide

C29 Chlorate

C30 Perchlorate

C31 Nitride

C32 PCB und/oder PCT

C33 Arznei- oder Tierarzneimittel

C34 Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel (zum Beispiel Pestizide)

C35 infektiöse Substanzen

C36 Kreosote

C37 Isocyanate, Thiocyanate

C38 organische Cyanide (zum Beispiel Nitrile)

C39 Phenole, Phenolverbindungen

C40 halogenierte Lösungsmittel

C41 nichthalogenierte Lösungsmittel

C42 halogenorganische Verbindungen, ausgenommen inerte polymerisierte Stoffe und sonstige in dieser Anlage aufgeführte Stoffe

C43 aromatische Verbindungen; polyzyklische und heterozyklische organische Verbindungen

C44 aliphatische Amine

C45 aromatische Amine

C46 Äther

C47 explosionsgefährliche Stoffe mit Ausnahme der an anderer Stelle dieser Anlage aufgeführten Stoffe

C48 schwefelorganische Verbindungen

C49 alle Erzeugnisse aus der Familie der polychlorierten Dibenzofurane

C50 alle Erzeugnisse aus der Familie der polychlorierten Dibenzoparadioxine

C51 Kohlenwasserstoffe und ihre Sauerstoff-, Stickstoff- und/oder Schwefelverbindungen, die in Teil B nicht eigens genannt sind

*) Bestimmte Wiederholungen gegenüber den Arten von gefährlichen Abfällen, die in Anhang I aufgezählt werden, sind absichtlich.

Anhang III

Eigenschaften der den Abfällen innewohnenden Gefahren

- H1 Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlich auf Stöße oder Reibung reagieren, z. B. Dinitrobenzol;
- H2 „Brandfördernd“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen;
- H3—A „Leicht entzündlich“: Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21° C (einschließlich hochentzündlicher Flüssigkeiten) oder
- Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden;
 - feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen;
 - unter Normaldruck an der Luft entzündliche gasförmige Stoffe und Zubereitungen;
 - Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden;
- H3—B „Entzündlich“: Flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von $\geq 21^\circ \text{C}$ und $\leq 55^\circ \text{C}$;
- H4 „Reizend“: Nicht korrodierende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können;
- H5 „Schädlich“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können;
- H6 „Giftig“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen);
- H7 „Krebserzeugend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder dessen Häufigkeit erhöhen können;
- H8 „Korrodierend“: Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können;

- H9 „Infektionsgefährdend“: Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen bekanntlich oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen;
- H10 „Teratogen“: Stoffe oder Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche angeborene Mißbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können;
- H11 „Mutagen“: Stoffe oder Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können;
- H12 Stoffe oder Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden;
- H13 Stoffe, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist;
- H14 „Ökotoxisch“: Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können.

Anmerkungen

1. Die Bezeichnung als „giftig“ (und „sehr giftig“), „schädlich“, „korrodierend“ und „reizend“ erfolgt nach den Kriterien in Anhang VI Teil I A und Teil II B der Richtlinie 67/548/EWG⁶⁾, geändert durch die Richtlinie des Rates vom 18. September 1979 (79/831/EWG)⁷⁾.
2. Zusätzliche Angaben zu den Bezeichnungen „krebserzeugend“, „teratogen“ und „mutagen“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sind im Leitfaden für die Einstufung und Kennzeichnung in Anhang VI (Teil II B) der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 83/467/EWG vom 29. Juli 1983⁸⁾, enthalten.

Prüfmethoden

Die Prüfmethoden sollen den Definitionen in Anhang III spezifische Bedeutung verleihen.

⁶⁾ ABl. L 196 vom 16. August 1967

⁷⁾ ABl. L 259 vom 15. Oktober 1979

⁸⁾ ABl. L 257 vom 16. September 1983

Die anzuwendenden Methoden sind in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch die Richtlinie der Kommission 84/449/EWG vom 25. April 1984⁹⁾ oder den späteren Richtlinien der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG festgelegt. Diese Methoden beruhen ihrerseits auf den Arbeiten und Empfehlungen der zuständigen internationalen Stellen, insbesondere der OECD.

⁹⁾ ABl. L 251 vom 19. September 1984

Anhang IV

Angabe der Artikel der außer Kraft gesetzten Richtlinie 78/319/EWG mit ihren Entsprechungen in der Richtlinie .../.../EWG über gefährliche Abfälle**Richtlinie 78/319/EWG****Richtlinie .../.../EWG**

Außer Kraft gesetzter Artikel

Neuer Artikel

Artikel 1

Artikel 1.2.

Artikel 2

Artikel 8.2.

Artikel 3

Artikel 2

Artikel 4

— gestrichen (Artikel 3.1. der Richtlinie 75/442/EWG)

Artikel 5.1.

— gestrichen (Artikel 4 der Richtlinie 75/442/EWG)

Artikel 5.2.

Artikel 3

Artikel 6

— gestrichen (Artikel 5 der Richtlinie 75/442/EWG)

Artikel 7

Artikel 4

Artikel 8

gestrichen

Artikel 9

Artikel 5.1.

Artikel 10

Artikel 6

Artikel 11

Artikel 9

Artikel 12

Artikel 10

Artikel 13

Artikel 11

Artikel 14.1.

Artikel 7.1.

Artikel 14.2.

Artikel 8

Artikel 14.3.

Artikel 7.2.

Artikel 15

Artikel 7.1.

Artikel 16

Artikel 12

Artikel 17

Artikel 13

Artikel 18

Artikel 14

Artikel 19

—gestrichen (Artikel 12 c der Richtlinie 75/442/EWG)

Artikel 20

Artikel 15

Artikel 21

Artikel 17

Artikel 22

Artikel 19

Anhang

Anhang II

Bericht der Abgeordneten Dr. Friedrich, Stahl (Kempen) und Frau Hensel

I.

Die Vorlage wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammeliste vom 22. Oktober 1988 — Drucksache 11/3200 Nr. 2.34 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung am 30. November 1988 befaßt und sie einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1989 beraten. Er hat den Inhalt der Vorlage für nicht ausreichend gehalten und einstimmig empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, erneut in Verhandlungen zu treten und zu gegebener Zeit einen aktuellen Sachstandsbericht vorzulegen.

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Januar 1989 befaßt und sie einstimmig zur Kenntnis genommen.

II.

1. Die im Bereich der Abfallwirtschaft erworbenen Erfahrungen haben deutlich gemacht, daß das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EG) in diesem Bereich, namentlich die Richtlinie 75/442/EWG vom 15. Juli 1975 über Abfälle sowie die Richtlinie 78/319/EWG über giftige und gefährliche Abfälle, fortentwickelt werden muß.
2. Mit der Umwandlung der Richtlinie 75/442/EWG in eine Rahmenrichtlinie soll eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, deren Vorschriften künftig auf alle Abfallarten Anwendung finden sollen. Der Richtlinienentwurf enthält unter anderem eine Neufassung der Definitionen des Begriffs „Abfall“ sowie für die Abfallwirtschaft relevanter Begriffe (Artikel 1). Dies soll zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen.

Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt des Weiteren bei Maßnahmen zur Verhütung von Entstehung von Abfall, der Rückführung von Abfällen in die Produktion sowie ihrer Wiederverwertung (Artikel 3). Außerdem sind Maßnahmen vorgesehen, um die Förderung der Entwicklung sauberer Technologien und die Förderung der Entwicklung und

des Verkaufs von leicht und kostengünstig zu beseitigenden Produkten sicherzustellen.

Ferner werden die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überprüfung der an der Abfallbeseitigung Beteiligten verpflichtet.

Im übrigen werden die Bedingungen für die Berichtspflichten der einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission festgelegt.

3. Der Schwerpunkt des zweiten Richtlinienentwurfs liegt in der Präzisierung des Begriffs der „gefährlichen Abfälle“. Die geänderte und durch die Bezugnahme auf drei Anträge konkretisierte Definition der „gefährlichen Stoffe“ entspricht dem von der OECD zu gefährlichen Abfällen ausgearbeiteten Klassifizierungssystem.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Richtlinienentwürfe in seiner 56. Sitzung am 14. September 1989 beraten.

Übereinstimmend waren alle Fraktionen der Ansicht, daß die Vorlagen ohne Korrekturen nicht verabschiedet werden dürften. Insbesondere sei es verfehlt, technisch überholte Produkte als Abfall einzustufen, wie es der Richtlinienentwurf mache. Die dort postulierte Wiederverwertung werde in der Praxis daran scheitern, daß die betreffenden Anlagen, auch wenn sie völlig problemlos seien, der Genehmigungspflicht nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) unterworfen würden. Dies brächte nur ein Anwachsen der Bürokratie mit sich, während die Betriebe von einer Wiederverwertung eindeutiger Wirtschaftsgüter Abstand nähmen, um das Genehmigungsverfahren nach dem Abfallgesetz zu vermeiden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN betonte darüber hinaus in ihrer Kritik, daß beide Richtlinienentwürfe nicht die Verringerung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zum Ziel hätten, sondern vielmehr die zunehmende Bedeutung der Verbringung unterstellten. Der im Anhang II des Richtlinienentwurfs zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle angeführte Entsorgungsweg des „Eingrabens in den Meeresgrund“ schließlich sei nicht umweltverträglich und daher abzulehnen.

Der Ausschuß folgte mit seinem einstimmigen Beschluß in wesentlichen Teilen den Erwägungen des Bundesrates (Beschluß vom 25. November 1988; Bundesratsdrucksache 432/88).

Bonn, den 7. Februar 1990

Dr. Friedrich Stahl (Kempen) Frau Hensel
Berichtersteller

